

BETRIEBSSATZUNG
für den
Betrieb zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinde Sülzfeld

vom 01.03.2011

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb der Gemeinde Sülzfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Sülzfeld entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“. Die Gemeinde tritt in sämtlichen Angelegenheiten des Betriebes im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SÜWA“.
- (3) Das Stammkapital der SÜWA beträgt Sechstausend Euro (6.000,00 €).

§ 2
Gegenstand des Betriebes

Aufgabe der SÜWA ist die Versorgung der Gemeinde mit Wasser und die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser des Gemeindegebietes einschließlich der Entsorgung des Fäkalschlammes.

Die SÜWA kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte tätigen, dazu im Rahmen der Gesetze auch einschlägige Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SÜWA sich auch anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen und die hierzu erforderlichen Vereinbarungen (z. B. Betriebsführungsverträge) treffen.

§ 3
Für die SÜWA zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der SÜWA sind ausschließlich:

- Gemeinderat (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Bürgermeister (§ 6),
- Werkleitung (§ 7).

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses, Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
 3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
 4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht; Übernahme von Beteiligungen,
 5. Änderung der Rechtsform,
 6. Grundsätze für Personalentscheidungen; Einzelentscheidungen hinsichtlich Ernennung, Einstellung, Vergütung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandversetzung und Entlassung von Bediensteten, soweit nicht andere Organe der SÜWA hierfür zuständig sind,
 7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie Entlastung von Werkausschuss und Werkleitung,
 9. Verwendung bzw. Behandlung des Jahres- bzw. Bilanzergebnisses,
 10. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich Personal- und Finanzplanung),
 11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall (durch vorgängigen gesonderten Beschluss) an sich ziehen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der SÜWA, soweit nicht Gemeinderat (§ 4), Bürgermeister (§ 6) oder Werkleitung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen, allgemeingültiger Beiträge, Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen und sonstiger Abgaben sowie vergleichbarer Entgelte,

3. Abschluss von Verträgen, mit denen Betriebsführungsaufgaben auf Dritte übertragen werden,
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie sich in Höhe von mindestens 20 % des Planansatzes des Jahresergebnisses auswirken und diese Auswirkung mindestens 25.000,00 € beträgt,
 6. Verfügungen über Anlagesachvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert, wenn hierfür eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie den Betrag von 25.000,00 € überschreiten,
 8. Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 10. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 11. Einleitung eines zivilrechtlichen Rechtsstreites (Aktivprozess), wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € beträgt,
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der SÜWA tätig, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen.
 - (3) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Berichterstattung über den Gang der Geschäfte sowie die Lage des Betriebes verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Im Rahmen der Gesetze ist der Bürgermeister Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter bei SÜWA, soweit seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Bürgermeister trifft an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die SÜWA dringliche Anforderungen und veranlasst für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 7 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der SÜWA verantwortlich, sie führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie von Hilfs-, Betriebs- und Verbrauchsstoffen, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. Vollzug der nach § 5, Abs. 1, Nr. 2 erlassenen Regelungen,
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten der SÜWA die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters vor und vollzieht sie. Sie hat dem Gemeinderat bzw. dem Werkausschuss von getroffenen dringlichen Anordnungen und verfügten unaufschiebbaren Geschäften (§ 6 Abs. 2) in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Werkleitung hat im Werkausschuss und im Gemeinderat bei Behandlung von Angelegenheiten der SÜWA das Recht und die Pflicht zur Teilnahme und zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss unaufgefordert halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 8 Werkleiter

- (1) Der Werkleiter übt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus.
- (2) Der Werkleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,35 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird durch die SÜWA getragen und als Bestandteil der Betriebskosten abgerechnet.

§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse vertritt die Werkleitung die Gemeinde in allen Angelegenheiten der SÜWA gerichtlich und außergerichtlich. Sofern die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, müssen zwei ihrer Mitglieder – darunter der für das Rechnungswesen verantwortliche Werkleiter – im Verhinderungsfall deren bestellte Stellvertreter handeln.
- (2) Die vertretungsberechtigten Werkleiter und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Dies geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der SÜWA übertragen.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung durch die Vertretungsberechtigten (§ 10) erfolgt unter dem Namen „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vollmacht“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte (§ 10, Abs. 3) mit dem Zusatz „Im Auftrag“ (i. A.).

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die SÜWA ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Sie hat ihren Betriebszweck (§ 2) so gut und kostengünstig wie möglich zu erfüllen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen mit dem kommunale Eigenbetriebe betreffenden Inhalt.
- (2) Die Werkleitung hat Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der SÜWA ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und beruht auf dem Beschluss Nr. 46/2010/SF vom 28.10.2010 der Gemeinde Sülzfeld.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 20.10.1995 und die Ergänzung vom 23.11.1998 außer Kraft.

Sülzfeld, den 01.03.2011

Seeberg
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung	Beschl.-Nr.	Veröffentlichung im Gemeindeblatt	Art d. Änderung	Inkrafttreten
Original	01.03.2011	46/2010/SF	Nr. 245; 4/2011 vom 01.04.2011	-	01.03.2011